

Eltern Info

kurz+knapp

Jugendschutzgesetze

Liebe Eltern,
ab welchem Alter darf mein Kind in die Disco? Wie lange nachts draußen bleiben? Wieviel Taschengeld ist angebracht? Die wichtigsten Fragen zum Jugendschutzgesetz (JuSchG) beantworten wir in diesem Informationsblatt.

Info 1

Kind, Jugendlicher, Erwachsener

Kinder sind Personen unter 14 Jahren, Jugendliche sind zwischen 14 und 18 Jahren, Erwachsene sind Personen ab 18 Jahren. (JuSchG §1)



Info 3

Kinder in Restaurants und Cafés

Kinder dürfen bis 23 Uhr auch alleine eine Mahlzeit oder ein Getränk in Restaurants oder Bistros zu sich nehmen. Allerdings muss ein Grund dafür vorliegen wie eine Zugverspätung, Unterrichtsausfall in der Schule oder eine Reise zu Verwandten. (JuSchG §4 Gaststätten) Jugendliche ab 16 Jahren dürfen generell bis 24 Uhr in Gaststätten sein.

Info 5

Alkohol zu Hause und in der Öffentlichkeit

Alkohol ist für Kinder verboten. Ab 14 Jahren dürfen Jugendliche - in Begleitung ihrer Eltern - Bier und Wein in einer Gaststätte trinken. Ab 16 Jahren dürfen sie dies ohne Begleitung ihrer Eltern tun. Schnaps darf erst ab 18 getrunken werden. Ob Ihre Kinder zu Haus bei Festen mit Alkohol anstoßen dürfen, entscheiden Sie. (JuSchG § 9)

Info 2

Wann soll Ihr Kind zu Hause sein?

Ihre 14-jährige Tochter möchte bei einem Freund übernachten, Ihr 8-jähriger Sohn will in den Sommerferien mit Gleichaltrigen bis zum Dunkelwerden draußen spielen. Viele Eltern denken, dass es für solche Fragen gesetzliche Regelungen gibt. Das stimmt nicht. Sie als Eltern entscheiden - im besten Fall mit dem Kind - wie lange und mit wem Ihr Kind unterwegs sein darf. Je älter Ihr Kind ist, desto mehr Freiheiten können Sie geben.

Info 4

Besuch in der Diskothek ab wann?

Viele Jugendliche im Alter von 14 bis 16 Jahren möchten in die Diskothek und zu Musikveranstaltungen gehen. Dies dürfen sie nur in Begleitung der Eltern oder mit einer erwachsenen Person, die von den Eltern beauftragt wurde. (JuSchG §5 Tanzveranstaltungen, Erziehungsbeauftragte Person) Jugendliche ab 16 Jahren dürfen allein bis 24 Uhr bleiben, danach nur mit erwachsener Begleitung.

Info 6

Rauchen zu Hause und in der Öffentlichkeit

Das Rauchen ist in der Öffentlichkeit generell für Kinder und Jugendliche verboten. Das Rauchen von Shishas und E-Shishas ist zwar sehr beliebt, aber auch verboten. Allerdings regelt das Jugendschutzgesetz nur den Konsum von Tabak und ähnlichen Produkten in der Öffentlichkeit. Zu Hause regeln die Eltern, ob sie Ausnahmen von dem Verbot erlauben wollen. (JuSchG § 10)

Info 7

Kinobesuch für Kinder

Filme sind oft spannend und lustig aber manchmal auch ängstigend für Kinder. Damit ein Film Ihr Kind nicht überfordert, orientieren Sie sich an den Alterskennzeichen: ab 0, ab 6, ab 12, ab 16 und ab 18 Jahre.

Diese Altersfreigaben muss jeder Film haben, der im Kino gezeigt wird.

Info 8

12-er Filme mit Eltern schon ab 6 Jahren

Für die Altersgruppe der 6 bis 12-jährigen Kinder gibt es beim Kinobesuch eine Ausnahme: Wenn Sie mit Ihrem Kind zusammen ins Kino gehen, darf es schon einen Film sehen, der erst ab 12 Jahren freigegeben ist. Die Verantwortung für diese Ausnahme liegt allein bei Ihnen, da Sie Ihre Kinder am besten einschätzen können. Andere Erwachsene können von dieser Regelung keinen Gebrauch machen. (JuSchG §11)



Taschengeld-Tabelle 2019

Kindesalter	empfohlenes Taschengeld
4 - 5 Jahre	0,50 Euro pro Woche
6 - 7 Jahre	1,50 - 2,00 Euro pro Woche
8 - 9 Jahre	2,00 - 3,00 Euro pro Woche
10 - 11 Jahre	13 - 16 Euro pro Monat
12 - 13 Jahre	18 - 22 Euro pro Monat
14 - 15 Jahre	25 - 30 Euro pro Monat
16 - 17 Jahre	35 - 45 Euro pro Monat
18 Jahre	70 Euro pro Monat

Info 9

Taschengeld ist wichtig

Kinder sollen mit ihrem Taschengeld lernen zu entscheiden, wofür sie ihr Geld ausgeben. Kinder können sich mit ihrem eigenen Geld ihre Wünsche erfüllen. Dabei lernen die Kinder, den Wert des Geldes besser einzuschätzen. Oftmals müssen sie die kleinen Geldbeträge sparen, um sich etwas kaufen zu können.

Literatur:

www.jugendschutz-aktiv.de - Informationen rund um das Jugendschutzgesetz

FAQ - Oft gestellte Fragen für Eltern, LJS-Shop, www.jugendschutz-materialien.de

Impressum

Elterninfo
JUGENDSCHUTZGESETZE

Landesstelle
Jugendschutz
Niedersachsen



Herausgeberin:
Landesstelle Jugendschutz Niedersachsen
Leisewitzstraße 26, 30175 Hannover
info@jugendschutz-niedersachsen.de
www.jugendschutz-niedersachsen.de

Fotos: Mädchen_Here_Shutterstock.com
Junge_Margarita_Borodina_Shutterstock.com
Kind-Gaststätte_Kristina_Zhurarleva_Shutterstock.com
Kino-PG_Tyler_Olsen_Shutterstock.com
Collage_blackdog_projects

2. Auflage: 9 / 2020
Mit Unterstützung des Projektes:

**JUGEND & FLÜCHTLINGS
SCHUTZ & HILFE**

